



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 29/2008

21. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Europäische Studien (IES) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1476
Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IfP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1479
Ordnung des Instituts für Pädagogik und Philosophie (IPP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1482

Ordnung des Instituts für Europäische Studien (IES) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juli 2008

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Europäische Studien (IES) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 SächsHG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut für Europäische Studien unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Arbeitsgebieten Europäische Integration, Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Kultureller und Sozialer Wandel, Romanische Kulturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeographie.
- (2) Aufgabe des Instituts ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Arbeitsgebieten zu schaffen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Weitere Aufgabe ist die Beteiligung an den interfakultären Bachelorstudiengängen Europa-Studien und am Masterstudiengang Europäische Integration.
- (4) die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
 1. die Inhaber der Professuren für
 - a) Europäische Integration mit dem Schwerpunkt europäische Verwaltung,
 - b) Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,
 - c) Kultureller und Sozialer Wandel unter den Bedingungen von Globalisierung und transnationaler Integration (Juniorprofessur),
 - d) Romanische Kulturwissenschaft,
 - e) Sozial- und Wirtschaftsgeographie,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
 3. sonstige auf Antrag des Instituts und durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Die Mitglieder des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung(en) dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Professoren besteht, die Mitglieder im Sinne des § 3 sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder dieser Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
 2. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Arbeitsgebieten,
 3. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 4. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,

7. Anträge an den Fakultätsrat auf Zuordnung weiterer Personen zum Institut,
8. die Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes können je ein vom Fakultätsrat vorgeschlagener Vertreter der akademischen Mitarbeiter des Instituts und der Studierenden ohne Antrags- und Stimmrecht beteiligt werden.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der TU Chemnitz.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 7

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen Geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8. Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung
des Instituts für Politikwissenschaft (IfP)
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juli 2008**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft (nachfolgend "IfP") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 89 SächsHG.
- (2) Das IfP umfasst die Professuren
1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
 2. Politische Systeme, politische Institutionen,
 3. Internationale Politik,
 4. Europäische Regierungssysteme im Vergleich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IfP unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IfP sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.
- (2) Das IfP übernimmt die Ausbildung
1. im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und im Masterstudiengang Politik in Europa,
 2. in den Magister- und Promotionsfächern des Faches Politikwissenschaft,
 3. durch Modulzulieferung für andere Studiengänge.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des IfP sind:
1. die Inhaber der dem Institut angehörenden Professuren,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfP als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des IfP sind durch Beschluss des Institutsrates dem IfP zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des IfP haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IfP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des IfP sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des IfP (§ 3) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Das Mitglied der Gruppe der Studenten wird für ein Jahr gewählt. Gehört dem Institut kein Student als Mitglied an, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat von den Fakultätsratsmitgliedern der Gruppe der Studenten vorgeschlagen und gewählt. Gewählt werden kann nur, wer in Politikwissenschaft eingeschrieben ist. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des IfP von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. den Beschluss einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen des IfP mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
3. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IfP maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
4. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfP auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
6. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
7. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

§ 6 Vorstand

(1) Das IfP wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der drei Professuren des Instituts angehören.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
2. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IfP zugewiesen werden sollen,
4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfP zugewiesen sind,
5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfP zugewiesenen Haushaltsmittel,
6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in dem vom IfP betreuten Fachgebieten,
8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfP beansprucht werden.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

§ 7
Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfP nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (7) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Institutsassistenten übertragen werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11 Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8 Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung
des Instituts für Pädagogik und Philosophie (IPP)
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juli 2008**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung:

In dieser Satzung werden die Amts- und Funktionsbezeichnungen in maskulinem Genus verwendet. Diese gelten gleichermaßen bei maskulinem wie femininen Sexus. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gem. § 3 SächsHG im femininen Genus führen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Pädagogik und Philosophie (nachfolgend "IPP") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.
- (2) Das IPP umfasst die Professuren
 1. Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 2. Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 3. Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
 4. Professur für Erziehungswissenschaft,
 5. Professur für Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien,
 6. Professur für Philosophie mit den Schwerpunkten Wissenschafts- und Kulturphilosophie,
 7. Professur für Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IPP unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IPP sind vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit in Pädagogik und Philosophie, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung in den Arbeitsgebieten der genannten Professuren.
- (2) Das Institut übernimmt nach Maßgabe seiner kapazitären Ausstattung die Ausbildung
 1. in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Pädagogik und der Philosophie,
 2. in den Promotionsfächern der Pädagogik und der Philosophie,
 3. im Rahmen anderer Studiengänge, soweit dies über Modulvereinbarungen geregelt ist.
- (3) Das Institut stellt die ordentliche Beendigung der Studien in den Haupt- und Nebenfächern Pädagogik, Philo-

sophie, Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik des Magisterstudiums gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sicher. Das Institut beteiligt sich subsidiär an Weiterbildungsaktivitäten der TU Chemnitz, soweit sie Themenstellungen der Arbeitsgebiete der Professuren gem. § 1 Abs. 2 betreffen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IPP sind:

1. die Inhaber der in § 1 genannten Professuren,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IPP als Mitglieder zugeordnete Personen, deren Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben gerichtet ist.

(2) Angehörige des IPP sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Mitglieder und Angehörige sollen laufend durch die Mitglieder des Vorstands über die sie betreffenden Angelegenheiten sowie über die allgemeinen Entwicklungen im IPP informiert werden. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IPP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Versammlung der Mitglieder und Angehörigen einberufen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des IPP haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu benutzen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6 Abs. 1), zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie einem Mitglied der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsHG). Falls für die Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter keine Vertreter gewählt werden, fallen die Sitze an die Gruppe der akademischen Mitarbeiter.

(2) Die Gruppenvertreter im Institutsrat werden, soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören, von den Institutsmitgliedern (§ 3 Abs. 1) der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen werden entsprechend §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. die Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, an denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
2. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Studien- und Lehrangebots sowie der Studienfachberatung des IPP,
3. Beschlüsse über die Organisation von professurübergreifenden Forschungsprojekten,
4. Beschlüsse über die Kooperation mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TU Chemnitz,
5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
6. Entscheidung über die Aufnahme von Angehörigen gem. § 3 Abs. 2,
7. Beschlüsse über Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IPP mit Zustimmung des Fakultätsrates,
8. Anträge auf Änderungen dieser Institutsordnung durch den Senat der TU Chemnitz.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

(5) An den Beratungen des Institutsrats kann ein vom Fachschaftsrat der Fachschaft der Philosophischen Fakultät bestimmter Studierender ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Weiterhin können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren des IPP angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 2. Entscheidung über die Einstellung und den Einsatz der akademischen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind, soweit dies nicht Sache einer Professur ist,
 3. Entscheidungen über die Verwendung der dem IPP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IPP zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahme zu allen organisatorischen, finanziellen und sachlichen Maßnahmen, einschließlich geplanter Baumaßnahmen, soweit sie Mitglieder des IPP betreffen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren,
 7. Abstimmung der Forschungsvorhaben im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten, soweit Personal oder Einrichtungen des IPP beansprucht werden,
 9. Stellungnahme zur Besetzung der von der Fakultät einzurichtenden Ausschüsse und Kommissionen, soweit Mitglieder des Instituts betroffen sind.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor des Instituts und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IPP nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes. Er vertritt das IPP gegenüber den Organen und Funktionsträgern der TU Chemnitz.
- (4) Im Falle eines Handlungsnotstandes kann der geschäftsführende Direktor auch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber ist der Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors und mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen oder Ausschüsse mit der Erledigung von Teilaufgaben der Geschäftsführung beauftragt werden.
- (6) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (7) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8. Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes